



**Einwohnergemeinde**

---

**Botschaft  
zur  
Einwohnergemeinde-  
versammlung**

**Montag, 11. Dezember 2023**

**Traktanden publiziert im**

**Anzeiger Oberaargau  
vom 9. November 2023 und 7. Dezember 2023**

# AARWANGEN

**Einwohnergemeindeversammlung,  
Montag, 11. Dezember 2023, 19.00 Uhr,  
in der Mehrzweckhalle Campus Sonnhalde Aarwangen**

---

## **Hinweis: Beginn 19.00 Uhr**

1. Kenntnisnahme vom Investitionsbudget 2024 – Genehmigung Budget 2024 mit Festsetzung der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Wahl der Revisionsstelle
2. Beschlussfassung über die Gemeindeinitiative „Pflege des Glockengeläutes in Aarwangen“
3. Genehmigung Totalrevision Reglement über die Abstimmungen und Wahlen
4. Bewilligung Nachkredit Umnutzung Untergeschoss Schulhaus Süd für Tagesschule
5. Verschiedenes

Die Akten zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung während den ordentlichen Öffnungszeiten bei den Einwohnerdiensten öffentlich auf und können online auf unserer Homepage unter Politik/Gemeindeversammlung eingesehen werden. Bei Bedarf können die Unterlagen in Papierform bei den Präsidialen Diensten, [praesidiales@aarwangen.ch](mailto:praesidiales@aarwangen.ch) oder 062 926 63 13/14, bestellt werden.

In Bezug auf die Rechtspflege, d.h. auf das Beschwerdeverfahren, wird auf Art. 63 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) verwiesen. Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innerhalb von 30 Tagen an den Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau in Wangen an der Aare zu richten. Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Versammlung sofort zu beanstanden.

Zu der Versammlung sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten freundlich eingeladen.

Aarwangen, 30. Oktober 2023      Der Gemeinderat

# Traktandum 1

## Kenntnisnahme vom Investitionsbudget 2024 – Genehmigung Budget 2024 mit Festsetzung der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Wahl der Revisionsstelle

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'490'500.00 ab. Der Allgemeine Haushalt (steuerfinanziert) weist einen Aufwandüberschuss von CHF 686'500.00 aus.

- Das Budget 2024 basiert auf einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Steueranlage von 1.57.
- Die Liegenschaftssteuer beträgt unverändert 1.0‰ der amtlichen Werte.
- Die weiter massiv gestiegenen Einkaufspreise am Strommarkt führen zu einer Erhöhung um 7.6 Rp./kWh. Die Netznutzungskosten steigen um 1.5 Rp./kWh. Die Kosten für Swissgrid erhöhen sich um 1.49 Rp./kWh.
- Der budgetierte Aufwandüberschuss im Allgemeinen (Steuer-)Haushalt von CHF 686'500 kann aus dem Eigenkapital finanziert werden.
- Die Nettoinvestitionen betragen CHF 6'591'000.

### Erfolgsrechnung

		Aufwand	Ertrag
<b>Gesamthaushalt</b>	CHF	40'132'200.00	38'641'700.00
Aufwandüberschuss	CHF		<b>1'490'500.00</b>
davon:			
<b>Allgemeiner (Steuer-)Haushalt</b>	CHF	27'989'200.00	27'302'700.00
Aufwandüberschuss	CHF		<b>686'500.00</b>
<b>Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung</b>	CHF	784'000.00	714'000.00
Aufwandüberschuss	CHF		<b>70'000.00</b>
<b>SF Abwasserentsorgung</b>	CHF	892'000.00	824'000.00
Aufwandüberschuss	CHF		<b>68'000.00</b>
<b>SF Abfallentsorgung</b>	CHF	512'000.00	427'000.00
Aufwandüberschuss	CHF		<b>85'000.00</b>
<b>SF Feuerwehr</b>	CHF	368'000.00	401'000.00
Ertragsüberschuss	CHF	<b>33'000.00</b>	
<b>SF Elektrizitätsversorgung</b>	CHF	7'209'000.00	6'944'000.00
Aufwandüberschuss	CHF		<b>265'000.00</b>
<b>SF Kieswerk Risi</b>	CHF	2'378'000.00	2'029'000.00
Aufwandüberschuss	CHF		<b>349'000.00</b>

## Keine Steuererhöhung im Jahr 2024

Der Gemeinderat hat beschlossen, der Einwohnergemeindeversammlung für das Jahr 2024 keine Steuererhöhung zu beantragen, obwohl das Budget im Gesamthaushalt wie auch im Steuerhaushalt ein Defizit ausweist. Dies im Bewusstsein, dass die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der allgemeinen Teuerung und der Mehrausgaben für Elektrizität und Krankenkassenprämien etc. bereits stark belastet werden. Um die Investitionen und deren Folgekosten (Amortisation und Zinsbelastung) verkraften zu können, hat der Finanzplan gezeigt, dass eine Steuererhöhung unumgänglich sein wird. Der Zeitpunkt ist noch offen. Es ist sehr wichtig, dass sich der Finanzhaushalt mittelfristig im Gleichgewicht befindet.

## Entwicklung des Eigenkapitals

		in CHF '000						
		EK	Budget 2023		EK	Budget 2024		EK
		01.01.2023	-	+	31.12.2023	-	+	31.12.2024
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>30'069</b>	<b>1'604</b>	<b>898</b>	<b>29'363</b>	<b>1'709</b>	<b>558</b>	<b>28'213</b>
<b>290</b>	<b>Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen</b>	<b>10'770</b>	<b>575</b>	<b>-</b>	<b>10'195</b>	<b>837</b>	<b>33</b>	<b>9'391</b>
29000.50	SF Feuerwehr	642	2		640		33	673
29001.30	SF Wasserversorgung	388	110		278	70		208
29002.20	SF Abwasserentsorgung	2'174	75		2'099	68		2'031
29003.40	SF Abfallentsorgung	252	16		236	85		151
29004.10	SF Elektrizität	3'644	219		3'425	265		3'160
29008.20	SF Kieswerk Risi	3'670	154		3'516	349		3'167
<b>293</b>	<b>Vorfinanzierungen</b>	<b>11'512</b>	<b>125</b>	<b>898</b>	<b>12'285</b>	<b>185</b>	<b>525</b>	<b>12'625</b>
29301.31	Wasserversorgung Werterhalt	1'692	69	158	1'781	94	155	1'842
29302.21	Abwasserentsorgung Werterhalt	5'326		240	5'566	26	240	5'780
29304.10	Elektrizitätsversorgung Werterh.	3'198	28	250	3'420	65	-	3'355
29305.00	Kieswerk, Renaturierungsfonds	1'296	28	250	1'518		130	1'648
<b>294</b>	<b>Reserven</b>	<b>987</b>			<b>987</b>			<b>987</b>
29400.16	Zusätzliche Abschreibungen	987			987			987
<b>296</b>	<b>Neubewertungsreserve Finanzvermögen</b>	<b>16</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>16</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>16</b>
29600.01	Neubewertungsreserve FV	0			-			-
29600.02	Schwankungsreserve	16			16			16
29610.01	Reserve Wertschwankung FV	0			-			-
<b>299</b>	<b>Bilanzüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>6'784</b>	<b>904</b>	<b>-</b>	<b>5'880</b>	<b>687</b>	<b>-</b>	<b>5'193</b>

## Wichtigste Investitionen im Jahr 2024

### **Steuerhaushalt (finanziert über Steuern)**

Umbau Dorfschulhaus für Dienstleistungszentrum	CHF	1'400'000
Schulhaus Sonnhalde Nord; Lehrerzimmer in der alten Bibliothek; Arbeitsplätze im alten Lehrerzimmer (verschoben auf 2024; 2023 nicht realisiert)	CHF	350'000
Erschliessungsstrasse ab Mehrzweckhalle bis Haus der Musik	CHF	140'000
Bläuenrainstrasse; Erneuerung und Ergänzung inkl. Beleuchtung	CHF	485'000
Wynaustrasse; Parkplatz und Querung Sagibach (verschoben auf 2024; 2023 nicht realisiert)	CHF	610'000
Sagibach, Renaturierung und Umgebungsplanung	CHF	275'000
Revision Ortsplanung	CHF	200'000

### **Spezialfinanzierungen (finanziert über Gebühren)**

Bläuenrainstrasse; Ersatz Wasserleitung, Sanierung Abwasserleitung Erneuerung und Ergänzung der elektrischen Erschliessung	CHF	630'000
	CHF	280'000
	CHF	410'000
Projekt Smartmeter	CHF	100'000
Smartmeter Einbau	CHF	325'000
Trafostation Kornhaus – Riedgasse (Kabelerneuerung)	CHF	150'000
Trafostation Risi (Ausbau und Verstärkung; verschoben auf 2024; 2023 nicht realisiert)	CHF	125'000
Erneuerung bestehende Abwasseranlagen (Schächte, Leitungen, Schadenstufe 1)	CHF	260'000
Werkstoffsammelstelle (verschoben auf 2024; 2023 nicht realisiert)	CHF	222'000

Für weitere detaillierte Informationen zum Budget 2024 wird auf die Auflageakten oder [www.aarwangen.ch/Verwaltung/Geschäftsbereiche und Stabstellen/Finanzen & IT](http://www.aarwangen.ch/Verwaltung/Geschäftsbereiche_und_Stabstellen/Finanzen_&_IT) verwiesen.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023

- 1.1 nimmt Kenntnis vom Investitionsbudget 2024 mit Nettoausgaben von CHF 6'591'000.00
- 1.2 genehmigt das Budget 2024 mit einem ausgewiesenen Aufwandsüberschuss (Gesamthaushalt) von CHF 1'490'500.00 und setzt die Steueranlagen für das Jahr 2024 wie folgt fest:  
Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuern auf den Faktoren der Staatssteuer zum 1,57-fachen des gesetzlichen Einheitsansatzes;  
Liegenschaftssteuern auf 1 ‰ des amtlichen Wertes.
- 1.3 wählt in Anwendung von Art. 122 Abs. 1 Bst. c der kant. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 die ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, als Revisionsstelle.

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und allen damit zusammenhängenden Rechtshandlungen beauftragt.

---

Referent: **Gemeinderat Patrik Rüttimann**

## Traktandum 2

### Beschlussfassung über die Gemeindeinitiative „Pflege des Glockengeläutes in Aarwangen“

Am 7. Juli 2023 hat das Initiativkomitee dem Gemeinderat die Gemeindeinitiative «Pflege des Glockengeläutes in Aarwangen» übergeben. Für das Zustandekommen muss die Gemeindeinitiative von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Gemäss Vorprüfungsbericht des Dienstleistungszentrums vom 25. April 2023 müssen für das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative mindestens 319 gültige Unterschriften eingereicht werden. Die Initiative ist mit total 1'099 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 7. August 2023 die Gemeindeinitiative «Pflege des Glockengeläutes Aarwangen» für gültig erklärt.

Das Initiativbegehren lautet wie folgt:

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt den Stimmbürger/innen der Einwohnergemeinde Aarwangen ein Reglement zur Pflege des Glockengeläutes an Kirche und Nutztieren vor.
- <sup>2</sup> Das Reglement beinhaltet Massnahmen für ein massvolles Nebeneinander der traditionellen Klänge von Glocken an der Kirche sowie von Glocken, Schellen und Treicheln an Nutztieren unter Berücksichtigung der Lärmschutzverordnung.
- <sup>3</sup> Das Reglement soll vorsehen, die Lärmschutzverordnung so umzusetzen, dass der historischen Tradition von Aarwangen als ländliches Dorf mit Glockengeläut am Tag und in der Nacht Rechnung getragen wird.

Gemäss Art. 29 Gemeindeordnung unterbreitet der Gemeinderat der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung zur Beschlussfassung.

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten (Art. 29 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Der Gemeinderat hat darüber beraten, ob er den Stimmberechtigten eine Empfehlung abgeben will. Er hat beschlossen, darauf zu verzichten, weil die Frage des Glockengeläuts in erster Linie eine Frage der persönlichen Wertvorstellungen und keine politische Frage ist.

Der Gemeinderat weist im Hinblick auf die mögliche Annahme der Initiative auf folgende Punkte hin:

1. Mit der Annahme der Initiative würde der Gemeinderat beauftragt, ein Reglement zur Pflege des Glockengeläutes an Kirchen und Nutztieren zu erarbeiten. Bis heute existiert in Aarwangen kein solches spezielles Reglement und auch kein Ortspolizeireglement, welches das Thema umfasst.
2. Das neue Reglement würde keine aktiven politischen Massnahmen zur Förderung des Glockengeläuts vorsehen können. Hingegen könnte es geeignete Rahmenbedingungen schaffen, damit solches Glockengeläut nicht vorsorglich und allgemeingültig, losgelöst von einzelnen Beschwerdefällen, eingeschränkt würde. Der Text der Initiative in den Absätzen 2 und 3 wäre bei Annahme der Initiative noch sorgfältig auszulegen.
3. Auch bei Annahme der Initiative und der Erarbeitung eines entsprechenden Reglements müssten die übergeordneten Gesetzgebungen und Verordnungen betreffend Lärm eingehalten werden. Dies sieht der Initiativtext richtigerweise auch so vor. Die Lärmschutzvorschriften von Bund<sup>1</sup> und Kanton Bern<sup>2</sup> sind relativ offen formuliert, gelten aber z.B. auch für Alltagslärm und traditionelle Anlässe oder Institutionen. Die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften wird im Rahmen von einzelnen Beschwerdefällen durch die

---

<sup>1</sup> Umweltschutzgesetz [USG] (SR 814.01) vom 7.10.1983 sowie Lärmschutz-Verordnung [LSV] (SR 814.41) vom 15.12.1986

<sup>2</sup> Kantonale Lärmschutzverordnung [KLSV] (BSG 824.761) vom 14.10.2009

Gerichte überprüft. Solche Gerichtsentscheide können auch für Gemeinden massgebend werden, die selbst nicht von einer Beschwerde betroffen waren. Ein «Glockengeläut-Reglement» von Aarwangen müsste solche übergeordneten Rechtsetzungen und Gerichtsentscheide also respektieren. Tut es dies nicht, besteht die Gefahr, dass das Reglement von einem Gericht aufgehoben wird bzw. einzelnen Bestimmungen die Anwendung versagt wird, auch wenn es von den Stimmberechtigten angenommen wurde.

4. Auch in Zukunft werden Bewohnerinnen und Bewohner von Aarwangen mit oder ohne «Glockengeläut-Reglement» berechtigt sein, sich wegen ein aus ihrer persönlichen Sicht zu lautes Glockengeläut (namentlich in der Nacht) zu beschweren. Die Gemeindebehörden müssten eine Beschwerde nach den Regeln des übergeordneten Rechts behandeln und neutral beurteilen. Auch allfällige Massnahmen gegen zu lautes Geläut sind in Einzelfall weiterhin denkbar.

Stellungnahme des Initiativkomitees vom 19. Oktober 2023:

Aarwangen ist ein traditionell geprägtes ländliches Dorf mit einer Ortskirche und Tierhaltung. Die Gemeinde steht zu ihrer Tradition des viertelstündlichen Glockenschlags und des kirchlichen Geläuts der Ortskirche sowie von Glocken, Schellen und Treicheln an Tieren. Aarwangen möchte diese gelebten Traditionen der Glocken pflegen.

Wie kann das erreicht werden?

1. Neuzuzüger und Interessenten für den Zuzug sollen proaktiv durch die Gemeinde informiert werden, dass Aarwangen ein solch traditionelles Dorf ist, welches das Glockengeläut pflegt.
2. Bei Neubauten soll die Gemeinde die Bauherrschaft auf das bestehende Reglement hinweisen.
3. Bei Klagen gegen das Glockengeläut sollen primär bauliche Massnahmen zur Anwendung kommen. (Stichwort Lärmschutz-Fenster/Schallwände).
4. Messungen von Glockenklängen an Tieren haben in der natürlichen Umgebung der Tiere und während der relevanten Vegetationsperiode zu erfolgen. Sie soll insbesondere auch die Bewegung der Tiere im Weidebereich berücksichtigen. Ebenso soll die Dauer der Beweidung berücksichtigt werden. Periodische Klangexpositionen während der Abweidung sind zu dulden.

Bemerkung des Gemeinderats: Bei Annahme der Initiative wird zu prüfen sein, inwieweit die hiervoor formulierten Vorstellungen und Forderungen des Initiativkomitees Eingang in das zu erarbeitende Reglement finden können und sollen. Insbesondere sind übergeordnete bau- und lärmschutzrechtliche Bestimmungen in jedem Fall zu beachten.



Die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023

- 2.1 nimmt zur Kenntnis, dass mit Datum vom 7. Juli 2023 bzw. 14. Juli 2023 dem Gemeinderat die Gemeindeinitiative «Pflege des Glockengeläutes Aarwangen» eingereicht wurde.
- 2.2 nimmt davon Kenntnis, dass gestützt auf Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Gemeindeinitiative mit 1'099 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.
- 2.3 nimmt zur Kenntnis, dass die vorliegende Gemeindeinitiative gemäss Art. 29 Abs. 1 Gemeindeordnung den Stimmberechtigten fristgerecht innert 8 Monaten seit der Einreichung zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.
- 2.4 nimmt zur Kenntnis, dass bei Annahme der Initiative der Gemeinderat ein entsprechendes Reglement zur Pflege des Glockengeläutes an Kirchen und Nutztieren in Aarwangen erarbeiten und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorlegen wird.
- 2.5 entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Gemeindeinitiative.

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und allen damit zusammenhängenden Rechtshandlungen beauftragt.

---

Referent: **Gemeindepräsident Niklaus Lundsgaard-Hansen**

## Traktandum 3

### Genehmigung Totalrevision Reglement über die Abstimmungen und Wahlen

Aufgrund der Reorganisation der Behörden wird auch das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen überarbeitet. Als Grundlage diene das Muster des Kantons.

Die wichtigste Änderung betrifft die Wahlen der strategischen Kommissionen. Bisher wurden die Kommissionen, welche durch den Gemeinderat im Majorzwahlverfahren gewählt wurden (Sicherheitskommission, Sozialkommission und Kommission Gemeindebetriebe) auf Wahlvorschlag der Parteien oder Wählergruppen gewählt. Gemäss Kommunikation während der Reorganisationsphase sollen sich neu auch einzelne Personen für die Wahl in den strategischen Kommissionen zur Verfügung stellen können. Die Hürde für die Einreichung eines Wahlvorschlags soll damit verkleinert werden und auch Personen ohne Parteizugehörigkeit oder Wählergruppe die Möglichkeit erhalten, in einer strategischen Kommission mitzumachen.

Die Bestimmungen für die Gemeinderatswahlen und die Wahl des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindevizepräsident/in bleiben unverändert.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat den Reglementsentwurf vorgeprüft und festgestellt, dass die Revision rechtmässig und genehmigungsfähig ist.

#### Beschlussentwurf

---

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023

- 3.1 nimmt Kenntnis von der Überarbeitung des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen.
- 3.2 genehmigt die Revision des in der Zeit vom 9. November bis 11. Dezember 2023 öffentlich aufgelegenen und kommentierten Reglements über die Abstimmungen und Wahlen.
- 3.3 nimmt zur Kenntnis, dass das neue Reglement über die Abstimmungen und Wahlen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, per 1. Januar 2024 in Kraft tritt und damit das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen vom 25. Juni 2007 mit Teilrevision vom 25. Juni 2012 aufgehoben wird.

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und allen damit zusammenhängenden Rechtshandlungen beauftragt.

---

Referent: **Gemeindepräsident Niklaus Lundsgaard-Hansen**

## Traktandum 4

### Bewilligung Nachkredit Umnutzung Untergeschoss Schulhaus Süd für Tagesschule

#### Sachverhalt

An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 wurde ein Kredit von CHF 550'000.00 zu Lasten Konto Nr. 2170.5040.20 genehmigt. Das Untergeschoss Schulhaus Süd soll zur Tagesschule umgebaut werden. Mit Schulanfang im August 2022 konnte der Betrieb der Tagesschule am neuen Standort aufgenommen werden. Die Arbeiten sind bis auf eine Pendenz fertiggestellt. Im Dezember 2022 hat der Lebensmittelinspektor anlässlich einer Kontrolle einen Mangel festgestellt, welcher behoben werden muss. Der Umbau entspricht den Anforderungen und Bedürfnissen der Tagesschule. Nun steht noch die Abrechnung an, welche bei den Kosten nicht den Erwartungen entspricht.

#### Kosten

Kostenzusammenstellungen, alle Kosten inkl. MwSt.

Bereich/Arbeitsgattung		Kredit	Abrechnung	Abweichung
<b>Gesamtkosten</b>	<b>CHF</b>	<b>550'000.00</b>	<b>689'644.15</b>	<b>-139'644.15</b>
Kreditrahmen $\pm 10\%$ der Gesamtkosten	CHF	55'000.00		

In untenstehende Liste sind die Mehrkosten aufgelistet im Anschluss dazu die Begründungen.

Bereich/Arbeitsgattung		Kredit	Abrechnung	Abweichung
Abbrüche	CHF	15'500.00	34'116.00	-18'616.00
Baugrubenaushub	CHF	19'200.00	36'200.00	-17'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF	62'900.00	78'300.00	-15'400.00
Fassadenverputz	CHF	5'000.00	19'500.00	-14'500.00
Elektroanlagen	CHF	38'900.00	57'800.00	-18'900.00
Belagsarbeiten bzw. Einfriedungen	CHF	10'500.00	23'570.00	-13'070.00
Total der aufgelisteten Mehrkosten	CHF			-97'486.00

In der Auflistung sind die Kosten der Bereiche aufgeführt, welche Mehrkosten ausgelöst haben. Wie in der Tabelle ersichtlich, sind dies Kosten von CHF 97'486.00. Während der Bauarbeiten ergeben sich immer plus und minus Kosten zu Arbeitsgattungen, welche gegeneinander aufgerechnet werden. Daher ergibt die Summe der genannten Abweichungen einen grösseren Betrag als die aufgelaufenen Zusatzkosten von CHF 89'810.05 (CHF 139'644.15 - 49'834.10 Honorarsumme Vor- und Bauprojekt Architekt). Untenstehend sind nun die einzelnen Beträge begründet:

#### *Abbrüche*

Die Abbrucharbeiten sind deutlich höher ausgefallen, da weit mehr Betonarbeiten nötig waren, als dies bei der Planung ersichtlich bzw. vor Ort sichtbar war.

#### *Baugrubenaushub*

Die Kosten des Baugrubenaushubes sind weit höher ausgefallen. Die Liegenschaftsentwässerung des bestehenden Schulhaus Süd wurde nicht, wie in den

vorhandenen Plänen, ausgeführt. Dies hat dazu geführt, dass die geplante Entwässerung des Atriums und die Durchführung der bestehenden Leitungen nicht wie geplant erfolgen konnte.

#### *Baumeisterarbeiten*

Die Bodenplatte des Schulhaus Süd, seitlich des neu entstandenen Atriums, reichte ca. 2 m in das Atrium hinein. Dies war vorgängig nicht aus den Plänen ersichtlich. Aus statischen und ausführungstechnischen Gründen entschied man sich, die bestehende Bodenplatte in einen Treppenaufbau einzubauen. Dies bringt den Nutzenden zwar einen Mehrwert als Sitzgelegenheit, dadurch sind aber erhebliche Mehrkosten entstanden. Weitere Mehrkosten sind auch bei Anpassungen an die Fassade entstanden.

#### *Fassadenverputz*

Vorgesehen war, die Fassade nur zu ergänzen. Aufgrund der Situation vor Ort musste nach den Abbrüchen die ganze Fassade neu verputzt werden.

#### *Elektroanlagen*

Einerseits gab es zusätzliche Aufwände bei der Leitungsführung in den Decken, die nicht wie geplant ausgeführt werden konnten. Andererseits hat man sich aufgrund der Raumhöhen für teurere UP Deckenleuchten entschieden. Ein weiterer Mehrkostenfaktor ist die Aussenbeleuchtung die im KV nicht aufgeführt war, aber auch aus sicherheitstechnischen Gründen als zwingend erachtet wurde.

#### *Belagsarbeiten/Einfriedungen*

Aufgrund des schlechten Zustandes des bestehenden Asphaltbelages beim Zugang zur Tagesschule wurde entschieden, eine grössere Fläche neu zu asphaltieren. Zusätzlich wurden Absenkungen korrigiert und ein Einlaufschacht musste in der Höhe angepasst werden.

### **Architekturhonorar**

Bereich/Arbeitsgattung		Kredit	Abrechnung	Abweichung
Vorprojekt	CHF	0.00	5'036.30	-5'036.30
Bauprojekt	CHF	0.00	44'797.80	-44'797.80
Ausführung	CHF	50'000.00	46'346.00	+3'654.00
Architekten Honorar Total	CHF	50'000.00	83'950.60	-33'950.60

#### *Begründung:*

Das Budget des Architekten im Bereich Ausführung konnte eingehalten werden. Jedoch sind die Honorare Vor- und Bauprojekt nicht im Gesamtkredit aufgegangen. Diese hätten beim Kreditantrag eingerechnet werden müssen. Für das Vor- bzw. Bauprojekt wurde auch kein separater Kredit geholt. Der Architekturvertrag wurde im September 2021 mit einer Gesamtsumme von **CHF 87'801.35** erstellt und unterzeichnet. Somit bewegt sich das Honorar im offerierten Bereich. Daraus ergibt sich beim Architekturhonorar ein Fehlbetrag von CHF 33'950.60.

### **Zusatzkosten**

Zusätzlich zu den vorgenannten Mehrkosten müssen aufgrund der Abnahme durch den Lebensmittelinspektor zwei Innentüren eingebaut werden. Dies aufgrund der geltenden Lebensmittelgesetzgebung (Hygieneverordnung HyV, Artikel 6,7).

Bereich/Arbeitsgattung		Kredit	Offerte	Abweichung
2 Innentüren Angebot Bieler Metallbau	CHF	9'000.00 (zu genehmigen)	9'000.00	±0.00

### *Begründung:*

Während des Baubewilligungsverfahrens wurde das Gesuch durchs Regierungsstatthalteramt nicht dem Lebensmittelinspektorat zugestellt. Daher wurden für den Bereich keine Auflagen oder Bedingungen erlassen. Der Mangel wurde erst nach Fertigstellung der Arbeiten durch die Abnahme im Dezember 2022 offengelegt.

### **Erwägungen**

Im vorliegenden Fall haben sich mehrere Faktoren summiert. Zum ersten wurde nicht das gesamte Architektenhonorar im Gesamtkredit aufgerechnet. Zudem gab es einen Ausfall beim zuständigen Bauleiter des Architekten, so dass eine Übergabeschnittstelle entstand. Gleichzeitig haben sich auch Personalwechsel im Dienstleistungszentrum ergeben. Geht man davon aus, dass bei einem Bauvorhaben die Kosten gemäss KV mit einer Genauigkeit von  $\pm 10\%$  gerechnet sind, liegen die Mehrkosten über dem KV bei:

<b>Gesamtkosten</b>	<b>CHF</b>	<b>550'000.00</b>	<b>689'644.15</b>	<b>-139'644.15</b>
Kreditrahmen 10% der Gesamtkosten	CHF	55'000.00		
Total	CHF	605'000.00	689'644.15	-84'644.15
Honorare Architekt Vor- und Bauprojekt	CHF	49'834.10		
Total	CHF	654'834.10	689'644.15	-34'810.05

An diesem Berechnungsbeispiel relativieren sich die entstandenen Mehrkosten. Dies soll nicht über die Gesamthöhe der Summe hinwegtäuschen. Es zeigt jedoch auf, dass durch das Zusammentreffen mehrerer Fehler ein grosser Kreditsaldo entstanden ist.

### *Persönliche Anmerkung Leiter Räumliche Entwicklung*

«Der Kredit wurde bereits vor meinem Arbeitsstart eingeholt und ich hatte dadurch nicht den ganzen Einblick in die Kosten. Das Projekt ist durch den Architekten und uns (Räumliche Entwicklung) als Bauherrenbegleitung betreut worden. Die entstandenen Mehrkosten können begründet und nachgewiesen werden. Die Arbeiten durch die Handwerker wurden in guter Qualität ausgeführt. Das heisst, die Gemeinde hat den Gegenwert der Kosten erhalten. Da es sich um einen Umbau handelt, ist die Kostenerfassung immer schwieriger, viele unvorhergesehene Probleme können auftreten und Mehrkosten auslösen. Ich entschuldige mich dafür, dass wir im vorliegenden Fall die Mehrkosten nicht verhindern konnten».

### *Auswirkungen/IKS (Internes Kontrollsystem)*

Aufgrund des Vorgefallenen wird das interne Kontrollsystem (IKS) angepasst. Damit soll gewährleistet werden, dass eine Kostenüberschreitung in Zukunft früher erkennbar wird. In definierten zeitlichen Abständen werden die Kosten im Vieraugen-Prinzip überprüft. Dadurch kann früher reagiert und entsprechend gehandelt werden. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass Nachkredite rechtzeitig eingeholt werden.

### **Ergebnis**

<b>Bereich/Arbeitsgattung</b>		<b>Kredit</b>	<b>Abrechnung</b>	<b>Nachkredit</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>CHF</b>	<b>550'000.00</b>	<b>689'644.15</b>	<b>139'644.15</b>
Anpassung Lebensmittelinspektor	CHF	9'000.00		9'000.00
<b>Total Finanzbedarf gerundet</b>	<b>CHF</b>			<b>148'644.15</b> <b>150'000.00</b>

Gemäss Artikel 9 der Gemeindeordnung ist für die Nachkreditbewilligung die Gemeindeversammlung das zuständige Organ.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023

- 4.1 nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag für einen Nachkredit in der Höhe von CHF 150'000.00 für die Umbauarbeiten im Untergeschoss Schulhaus Süd für die Tagesschule.
- 4.2 bewilligt gestützt auf Artikel 9 der Gemeindeordnung einen Nachkredit von CHF 150'000.00 inkl. MwSt. zulasten Konto-Nr. 2170.5040.20. Der Gesamtkredit beträgt somit CHF 700'000.00.
- 4.3 Gemäss Beschluss vom 21. Juni 2021 ist die Kreditabrechnung der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und allen damit zusammenhängenden Rechtshandlungen beauftragt.

---

Referent: **Gemeinderat Simon Morgenthaler**

## **Traktandum 5**

### **Verschiedenes**